

**Finanzierung von Schulbesuchen und Internats- bzw. Heimaufhalten von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 bis 20 Jahren
Zusammenstellung**

1. Schulung von Kindern und Jugendlichen im Normalfall (inkl. besondere Förderung gemäss § 33 SchulG)

Alter	0	5/6	6/7	12/13	15/16	20
		KG	PS	Sek I	Sek II	
		Gemeindliche Schule				
		DBK Normpauschale			a) Schulgeld der kantonalen Schulen (inkl. 1. bis 3. Klasse KSZ) und Berufsschulen: Kanton 100 % oder	
		Gemeinde Kosten für die Schulung an der gemeindlichen Schule			b) Weiterführende Schulen: Schulgeldbeitrag der DBK (Regionales Schulabkommen Zentralschweiz oder § 72 Abs. 3 SchulG) möglich	
					Stipendien möglich	

2. Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen aus intellektuellen, sozialen, psychischen Gründen

Alter	0	5/6	6/7/	12/13	15/16	20
		KG	PS	Sek I	Sek II	
	Früherziehung	Sonderschulung in einer Sonderschule				
	DBK 100 % der Kosten für die heilpädagogische Früherziehung (§ 37 SchulG)	DBK 50 % der Schulgeld- und allfälligen Internatskosten (§§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG)				a) Schulgeld der kantonalen Schulen und Berufsschulen: Kanton 100 % oder b) Weiterführende Schulen: Schulgeldbeitrag 100 % der DBK (Regionales Schulab- kommen Zentralschweiz oder § 72 Abs. 3 SchulG) möglich
		Gemeinde 50 % der Schulgeld- und allfälligen Internatskosten (§§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG)				Stipendien möglich
	Heim: DI 100 %					Heim: DI 100 %
	Elternbeitrag gemäss Vorga- ben DI	fixer Elternbeitrag (§ 11 ^{bis} Abs. 2 SchulV)				Elternbeitrag gemäss Vorga- ben DI

3. Sonderschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen (Behinderung gemäss Art. 8 Abs. 2 ATSG)

a) Sonderschulung in einer Sonderschule

Alter	0	5/6	6/7	12/13	15 - 20*	20
		KG	PS	Sek I	Sek II	
Früherziehung		Sonderschulung in einer Sonderschule				
DBK 100 % der Kosten für die heilpädagogische Früherziehung (§ 37 SchulG)		DBK 50 % der Schulgeld- und allfälligen Internatskosten (§§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG)				
		Gemeinde 50 % der Schulgeld- und allfälligen Internatskosten (§§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG)				
Heim: DI 100 %						Heim: DI 100 %
Elternbeitrag gemäss Vorgaben DI		fixer Elternbeitrag (§ 11 ^{bis} Abs. 2 SchulV)				Elternbeitrag gemäss Vorgaben DI

* Bei behinderten Jugendlichen kann der Abschluss der Sek I zwischen 15 bis 20 Jahren liegen. Entsprechend sind die Zuständigkeiten für die Finanzierung.



b) Integrative Sonderschulung

Alter	0	5/6	6/7	12/13	15/16	20
		KG	PS	Sek I	Sek II	
Früherziehung		Integrative Sonderschulung in der gemeindlichen Schule				
DBK 100 % der Kosten für die heilpädagogische Früherziehung (§ 37 SchulG)		DBK Normpauschale und 50 % der zusätzlichen Kosten für die integrative Sonderschulung (§§ 34 ^{bis} Abs. 3 SchulG und 6 ^{ter} Abs. 4 LPG)				DBK Schulgeld 100 % (§ 72 Abs. 3 SchulG) oder Schulgeld- und Internatskosten 100 %
		Gemeinde Kosten für die Schulung an der gemeindlichen Schule und 50 % der zusätzlichen Kosten für die integrative Sonderschulung (§§ 34 ^{bis} Abs. 3 SchulG und 6 ^{ter} Abs. 4 LPG)				
Heim: DI 100 %						Heim: DI 100 %
Elternbeitrag gemäss Vorgaben DI						Elternbeitrag gemäss Vorgaben DI

4. Talentförderung von Jugendlichen in Kultur und Sport

Alter	0	5/6	6/7	12/13	15/16	20
		KG	PS	Sek I		Sek II
				Öffentliche oder private Schule		
				DBK 50 % der Schulgeldkosten	Weiterführende Schulen: Schulgeldbeitrag (RSZ bzw. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte oder § 72 Abs. 3 SchulG) möglich	
				Gemeinde 50 % der Schulgeldkosten	Stipendien möglich	
				individueller Elternbeitrag		

Hinweis: Damit der Kanton die Kosten für die Sonderschulung, den Heimaufenthalt oder die Talentförderung teilweise oder vollumfänglich übernehmen kann, sind die gesetzlich vorgesehenen Verfahren einzuhalten.